

verhältnisses in ihrem praktischen Verhalten zum Teil von der Staatennachfolge als auch von der Regierungsnachfolge Gebrauch gemacht«.

Die WKSV regelt in Art 16, daß ein neuer unabhängiger Staat unbelastet von den Vertragspflichten seines territorialen Vorgängers seine Existenz beginnt (clean-slate-Prinzip). Damit und mit der Rückwirkungsmöglichkeit des Art 7 WKSV wurde den vielen neuen Staaten der Dritten Welt eine erhebliche rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ihrer eigenen Nachfolgefälle eingeräumt. Andererseits ist nach der Meinung der Autoren, die der überwiegenden Ansicht der Völkerrechtslehre entspricht, jeder Nachfolger an die im Zeitpunkt seiner Entstehung bereits vorhandenen zwingenden Prinzipien (*ius cogens*) und alle anderen allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts gebunden. Eine derartige Bindung stellt aber ein grundsätzliches völkerrechtstheoretisches Problem dar, sind doch diese Regeln »res inter alios acta« für neue Staaten. Das gilt um so mehr als gerade die sozialistische Völkerrechtstheorie nur eine Selbstbindung der Staaten anerkennt<sup>2</sup>. Diese Problematik läßt das Buch ungeklärt, obwohl ihre zentrale Bedeutung für das Recht der Staatennachfolge keineswegs verkannt wird.

Im zweiten Teil der Arbeit gehen die Autoren näher auf die einzelnen Abschnitte der WKSV ein. Dabei berichten sie über viele Einzelheiten und Abstimmungsergebnisse. Es fällt allerdings nicht immer leicht, hierin einen Nutzen zu erkennen.

Dem Buch ist eine schon seit geraumer Zeit sich abzeichnende Tendenz eigen, auf Polemik gegen die Bundesrepublik Deutschland weitgehend zu verzichten und die Völkerrechtsdiskussion zu verschälichen. Deutlich wird auch, daß selbst die offizielle sozialistische Völkerrechtslehre keineswegs einstimmig ist; die Autoren lehnen nämlich die von einigen polnischen und sowjetischen Völkerrechtstheoretikern vertretene These von der Staatenidentität bei einer sozialistischen Revolution ab, nachdem sie diese abweichenden Ansichten haben zu Wort kommen lassen. Nimmt man das 1973 erschienene Völkerrechtslehrbuch der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft zur Hand, so wird dieser Wandel sichtbar.

Hans-Heinrich Nöll

*Werner J. Feld*

**Multinational Corporations and U. N. Politics – The Quest for Codes of Conduct**

Pergamon Press, New York, Oxford, Toronto, Sydney, Frankfurt, Paris 1980, X, 173 S., § 25

Das Buch beschäftigt sich nach einem knappen, aber anschaulichen einleitenden Aufriß der politischen und ökonomischen Problematik der multinationalen Unternehmen mit den UN-Arbeiten an Codes of Conduct. Den Schwerpunkt bilden dabei die im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats geführten Diskussionen um einen generellen Code of Conduct, aber auch die Arbeiten von UNCTAD und ILO an Spezial-Kodizes (Wettbe-

2 Vgl. Tunkin, Völkerrecht der Gegenwart, 1963, S. 78; Schulz/Hugler in Völkerrecht, 1973, S. 260 ff.

werb, Technologietransfer und Arbeit) werden in die Untersuchung einbezogen. Der Verfasser beschränkt sich im wesentlichen auf eine informative Deskription der bisherigen Arbeiten und Ergebnisse sowie des Diskussionsstandes und eine eher vorsichtige Einschätzung der weiteren Entwicklung.

In diesem Rahmen besonders interessant ist die detaillierte Darstellung der bisherigen Formulierungs-Geschichte in der Commission on Transnational Corporations und ihrer Intergovernmental Working Group für die Formulierung des Kodex (49 ff.). Welche Bedeutung das gewählte Verfahren für den Ablauf internationaler Normierungsprozesse hat, ist spätestens durch die Seerechts-Konferenz stärker in's Bewußtsein gerückt worden. Feld hält den vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe eingeschlagenen Weg, immer nur schrittweise den Konsens, und mag er noch so klein sein, in von der UN-Bürokratie (Center on Transnational Corporations) oder ihm selbst erstellten Arbeitspapieren ohne Festlegung der Beteiligten festzuhalten, für einen wesentlichen Grund, daß in den Arbeiten progressiv Fortschritte erzielt und Kompromisse gefunden werden konnten (57 ff.). Die Schwierigkeiten, in die die Arbeiten nunmehr (nach Abschluß von Felds Darstellung) geraten sind<sup>1</sup>, lassen diese Einschätzung fragwürdig erscheinen. Es ist nicht zu übersehen, daß ein solches Vorgehen vor allem für internationale Bürokratie und Diplomaten Vorteile hat, da sie nach jeder Sitzungsperiode auf einen Fortschritt verweisen können, aber damit ist noch nicht garantiert, daß man dem Endziel wirklich näher gekommen ist, wenn man die nicht kompromißfähigen, letztlich entscheidenden Streitfragen zu lange ausklammert. Das Gegenbild bieten die UNCTAD-Arbeiten über den Technologie-Kodex, denn dort wird auf Grund dezidierter, ausformulierter konträrer Entwürfe von Entwicklungsländern und Industriestaaten verhandelt. Gerade da es dabei um vergleichbare Problembereiche geht, erscheinen die jeweiligen Verhandlungen und ihr zukünftiger Erfolg oder Mißerfolg als interessante Fallstudien für eine Soziologie internationaler Normierungsprozesse.

Brun-Otto Bryde

*Anne Akeroyd/Franz Ansprenger/Reinhard Hermle/Christopher R. Hill (Hrsg.)*

**European Business and South Africa: An Appraisal of the EC Code of Conduct**

Reihe Entwicklung und Frieden. Materialien 13 (Herausgegeben von der Wissenschaftlichen Kommission des Katholischen Arbeitskreises Entwicklung und Frieden) Kaiser-Verlag München/Matthias-Grünewald-Verlag Mainz, 1981, 256 S., DM 28,50

Noch vor zwei Jahren wurden auf dem Wissenschaftsmarkt fünf mögliche Optionen westlicher Politik gegenüber der Republik Südafrika gehandelt:

1. Ein Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen, der nach Ansicht seiner Befürworter auto-

1 Dazu Vereinte Nationen 1981, 26.